

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 5

Präs. Haubner

Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten Tanja Graf, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Mag. Lukas Hammer,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über den Antrag 459/A der Abgeordneten Tanja Graf, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und das Ökostromgesetz 2012 geändert werden (219 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichts 219 d.B. lautet wie folgt:

Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und das Ökostromgesetz 2012 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 17 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 17a. Marktpremie für 2026“

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift lautet:

„Kompetenzgrundlage und Vollziehung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

3. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Energie aus flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen wird für die in Z 1 und 2 genannten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn sie die Nachhaltigkeitsanforderungen und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Abs. 2 und 3 erfüllt:

1. Anrechnung auf den Beitrag der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 und zu den in Art. 15a Abs. 1, Art. 22a Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Zielvorgaben,
2. Erhalt von Förderungen nach diesem Bundesgesetz.

Dies gilt für Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen, für Anlagen auf Basis von festen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW und mehr, für Anlagen auf Basis von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW und mehr sowie für Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer durchschnittlichen Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und Standarddruckbedingungen, nämlich 0 °C und 1 bar Luftdruck. Besteht der gasförmige Biomasse-Brennstoff aus einer Mischung aus Methan und nicht brennbarem anderen Gas, wird der zuvor genannte Schwellenwert für die Methan-Durchflussrate proportional zum Volumenanteil von Methan in der Mischung neu berechnet.

(2) Bei Verwendung landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe für die Produktion von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen gelten die Anforderungen der Verordnung gemäß den §§ 6 Abs. 5, 22, 23 und 28 des Marktordnungsgesetzes 2021 (MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2022. Bei Verwendung forstwirtschaftlicher Ausgangsstoffe für die

Produktion von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen gelten die Anforderungen der Verordnung gemäß § 16 Abs. 2 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes (HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2021. Bei Verwendung von biologisch abbaubaren Teilen von Reststoffen und Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, gelten die Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2024, einschließlich der Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs. 2a AWG 2002, und der darauf beruhenden Verordnungen.“

4. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Marktpremie für 2026

§ 17a. (1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gem. der §§ 18 Abs. 1, 31 Abs. 2, 33 Abs. 4, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38, 41 Abs. 2, 43, 44a Abs. 2, 44b Abs. 2, 44d, 47 Abs. 1, 49 Abs. 2, 50 Abs. 1 und 2, 51 Abs. 2 sowie 54 Abs. 4 gelten für das Jahr 2026 die Vorgaben der EAG-Marktpremienverordnung, BGBl. II Nr. 369/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2024, mit der Maßgabe, dass

1. für das Kalenderjahr 2026 die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt werden:

Technologie	Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen
Photovoltaikanlagen	17.03.2026	175 000 kW _{peak}
	11.06.2026	175 000 kW _{peak}
	24.09.2026	175 000 kW _{peak}
	10.12.2026	175 000 kW _{peak}
Anlagen auf Basis von Biomasse	11.06.2026	7 500 kW _{el}
Windkraftanlagen	24.03.2026	100 000 kW
	23.06.2026	100 000 kW
	21.10.2026	100 000 kW
	16.12.2026	90 000 kW
Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	27.05.2026	20 000 kW

2. das von April bis Dezember 2026 zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktpremie wie folgt festgelegt wird:

Technologie	Vergabevolumen
Wasserkraftanlagen	90 000 kW
Anlagen auf Basis von Biomasse	7 500 kW _{el}
Anlagen auf Basis von Biogas	1 500 kW _{el}

“

5. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von § 16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt. Satz 1 gilt nicht für Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Engpassleistung über 250 kW_{el}, die nicht mehr als 10 km Leitungslänge vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt sind. Nachfolgeprämien für diese Anlagen werden abweichend von § 16 für 36 Monate gewährt, wobei für Anlagen mit Ablauf des Fördervertrags im Jahr 2026 eine einmalige Verlängerung um weitere 18 Monate auf Antrag gewährt werden kann. Eine Förderung durch Nachfolgeprämie endet aber jedenfalls mit Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage.“

6. In § 58 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gem. Abs. 1 gelten für das Jahr 2026 die Vorgaben der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2025, mit der Maßgabe, dass für das Kalenderjahr 2026 die Zeitfenster, in denen Anträge auf Förderung durch Investitionszuschuss bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht werden können (Fördercalls), und die bei einem Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel wie folgt festgelegt werden:

Technologie	Fördercalls	Fördermittel
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher Kategorie A: bis 10 kW _{peak} Kategorie B: > 10 kW _{peak} bis 20 kW _{peak} Kategorie C: > 20 kW _{peak} bis 100 kW _{peak} Kategorie D: > 100 kW _{peak} bis 1 000 kW _{peak}	Kategorie A und B: 23.4.2026 – 11.5.2026 Kategorie C und D: 23.4.2026 – 11.5.2026	Kategorie A: 4 Mio. Euro Kategorie B: 4 Mio. Euro Kategorie C: 10 Mio. Euro Kategorie D: 10 Mio. Euro
	Kategorie A und B: 16.6.2026 – 30.6.2026 Kategorie C und D: 16.6.2026 – 30.6.2026	Kategorie A: 2 Mio. Euro Kategorie B: 2 Mio. Euro Kategorie C: 4 Mio. Euro Kategorie D: 4 Mio. Euro
	Kategorie A und B: 08.10.2026 – 22.10.2026 Kategorie C und D: 08.10.2026 – 22.10.2026	Kategorie A: 5 Mio. Euro Kategorie B: 5 Mio. Euro Kategorie C: 5 Mio. Euro Kategorie D: 5 Mio. Euro
Wasserkraftanlagen gemäß § 56a Abs. 1 EAG (Engpassleistung bis 2 MW)	Kategorie A und B: 29.4.2026 – 3.6.2026	Kategorie A: 1 Mio. Euro Kategorie B: 1,5 Mio. Euro

	Kategorie A und B: 23.9.2026 – 18.11.2026	Kategorie A: 1 Mio. Euro Kategorie B: 1,5 Mio. Euro
Windkraftanlagen (Engpassleistung von 20 kW bis 1 MW)	28.4.2026 – 19.5.2026	0,5 Mio. Euro
	1.9.2026 – 22.9.2026	0,5 Mio Euro
Anlagen auf Basis von Biomasse (Engpassleistung bis 50 kW _{el})	7.5.2026 – 21.5.2026	2 Mio. Euro
	10.9.2026 – 24.9.2026	2 Mio. Euro

“

7. In § 71 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „Unionsmitteln“ die Wendung „sowie Mitteln gemäß § 42 Abs. 2a ÖSG 2012“ eingefügt.

8. (Verfassungsbestimmung) Dem § 103 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 1, 6, 17a samt Überschrift, 53, 58 und 71 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Ökostromgesetzes 2012

Das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 57g folgende Einträge zu § 57h und § 57i eingefügt:
 „§ 57h. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. 198/2023
 § 57i. Inkrafttretensbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. xxx/2025“

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift lautet:

„Kompetenzgrundlage und Vollziehung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

3. Nach § 42 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 2 können die gemäß Abs. 2 letzter Satz in die Bilanz der Ökostromabwicklungsstelle zum 31. Dezember 2024 eingestellten Verrechnungsverbindlichkeiten zur Abdeckung von Aufwendungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 und 5 EAG im Zusammenhang mit Fördercalls, die im Jahr 2024 stattgefunden haben, in Höhe von 20 Millionen Euro verwendet werden.“

4. (Verfassungsbestimmung) Nach § 57h wird folgender § 57i samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttretensbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 57i. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1 und 42 Abs. 2a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 und 2):

Die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 werden an die Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413 („Erneuerbaren-Richtlinie-III“ oder „RED-III“) angepasst. Dies umfasst eine Herabsetzung der Schwellenwerte und einen aktualisierten Verweis auf die Zielvorgaben der genannten Richtlinie. In § 6 Abs. 2 wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs. 2a AWG 2002 verwiesen, wodurch eine Teilumsetzung des Art. 3 Abs. 3 der RL (EU) 2018/2001 erfolgt.

Zu Z 4 (§ 17a):

Für den Fall, dass die EAG-Marktprämienverordnung für das Jahr 2026 nicht oder nicht rechtzeitig erlassen wird, werden mit den hier vorgesehenen Ergänzungen Gebotstermine, Ausschreibungs- und Vergabevolumina für das Kalenderjahr 2026 festgelegt. Auf dieser Grundlage kann die EAG-Förderabwicklungsstelle Förderungen für das Jahr 2026 abwickeln.

Zu Z 5 (§ 53 Abs. 2):

Hiermit wird für Anlagen, deren Vertrag gemäß § 53 Abs. 2 EAG in der derzeit geltenden Fassung im Laufe des Jahres 2026 endet, eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes für die Förderung der Erzeugung von Biomethan geschaffen, indem eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ermöglicht wird. Damit wird diesen Anlagenbetreibern Rechtssicherheit und ausreichend Zeit gegeben, die Umrüstung einer Biogasanlage auf eine Biomethananlage zu planen, die Genehmigung zu erlangen und die Anlage zu errichten. Eine Verlängerung ist jedoch nur bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage möglich.

Zu Z 6 (§ 58 Abs. 3):

Für den Fall, dass die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom für das Jahr 2026 nicht oder nicht rechtzeitig erlassen wird, werden mit den hier vorgesehenen Ergänzungen Fördercalls und Fördermittel für das Kalenderjahr 2026 festgelegt. Auf dieser Grundlage kann die EAG-Förderabwicklungsstelle Förderungen für das Jahr 2026 abwickeln.

Zu Z 7 (§ 71 Abs. 2 Z 3):

Durch die Einfügung des Verweises auf § 42 Abs. 2a ÖSG 2012 können Überschüsse aus dem Jahr 2024, die in der Bilanz der Ökostromabwicklungsstelle als Verrechnungsverbindlichkeiten eingestellt wurden, bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro zur Finanzierung von Förderungen nach dem 3. Teil, die in Fördercalls 2024 vergeben wurden, und der damit verbundenen Abwicklungskosten verwendet werden.

Zu Artikel 2

Zu Z 3 (§ 42 Abs. 2a):

Da der Finanzierungsbedarf des EAG/ÖSG-Fördersystems auf Prognosen basiert, können sich systembedingt Über- bzw. Unterdeckungen ergeben, die gemäß Abs. 2 in den Folgejahren zu berücksichtigen und auszugleichen sind. Im Jahr 2024 führten u.a. ein geringerer Aufwand für die Vergütung des eingespeisten Ökostroms sowie geringere Ausgleichsenergiekosten als ursprünglich prognostiziert insgesamt zu einer Überdeckung. Abweichend von der generellen Regel des Abs. 2 soll ein Teil dieser Überschüsse zur Finanzierung der Investitionszuschüsse nach dem 3. Teil des EAG, die in Fördercalls 2024 vergeben wurden, herangezogen werden können. Dabei wird spezifisch auf die eingestellten Verrechnungsverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 abgestellt, da auch nur im Jahr 2024 statt Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. Erneuerbaren-Förderbeitrag eine Mittelaufbringung aus dem Bundesbudget erfolgte.

(Tangis GAAZ)

 (Schroeder)

 (KSTASER)

 (Hammer L.)

 (BINDER)

 www.parlament.gv.at

 DORNBACHER

